

01. Okt. 2013

Sehr geehrte Genossenschafterinnen und Genossenschafter! Sehr geehrte Damen und Herren!

Regelung für den Zaun auf dem Genossenschaftsgrundstück

Dazu folgende Rechtsauskunft:

Für den Zaun ist der verantwortlich, auf dessen Grund er steht. Dazu ist genau die Grundgrenze zu beachten. Üblich ist, dass der Zaun auf der rechten Seite selbst errichtet wird, auf der linken Seite macht es der Nachbar. Das ist aber gesetzlich nicht geregelt, sondern eben nur Üblichkeit.

Ich hoffe, Ihre Frage somit beantwortet zu haben und ersuche die Antwort zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nikolaus Frank

Rechtsanwalt

Hauptgebiete: Vertragsrecht, Baurecht

In einem Beschluss des VO & AR (vom Okt. 2012) ist nun folgendes festgelegt worden:

Standpunkt Straße (kein Wirtschaftsweg! In unserem Fall: Spandlgasse, Murraygasse, Guido Lammer Gasse, Quadenstrasse, Markweg, Schrebergasse, Gladiolenweg) - Blickrichtung zum Haus -> der rechte Zaun gehört zu diesem Grundstück. Die Stirn- und Rückseite ebenfalls. Die linke Seite gehört dem Nachbarhaus, auf der linken Seite des Grundstückes. In manchen seltenen Fällen (Eckgrundstücke) kann es vorkommen, dass der gesamte Zaun zu einem Grundstück zugeordnet wird (bei Bedarf nachfragen).

Mit dieser Regelung wollen wir in Zukunft jede Art von Diskussion und Streitfälle ausräumen. Allfällig andere Regelungen oder Vereinbarungen verlieren mit heutigem Datum ihre Wirkung. In Fällen wo gerade eine Zaunseite eines Nachbarn saniert wurde und die andere ebenfalls zur Sanierung ansteht, werden wir mit den beiden Parteien eine gemeinsame Lösung anstreben, damit es hier zu keiner Ungerechtigkeit führt. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, bitten wir Sie uns zu kontaktieren.

Der Zuschuss der Genossenschaft für eine Zaunsanierung: Bezahlt wird das Material, Arbeitsdurchführung erfolgt auf Kosten des Siedlers, der die Arbeiten selbst durchführt oder beauftragt. Maximale Höhe des Zuschusses für Außenzäune: €500,- inkl. UST, Rechnung auf Namen Kriegerheimstätten.

Ergänzung:

- a) Es gibt -seit dem Frühling 2013- keine Ausnahmeregelung mehr!
- b) Gilt für alle zukünftig zu errichteten Zäune!

Die seitlichen Zäune dürfen eine Höhe von 180cm nicht überschreiten. Die rückwertigen Zäune können 250cm hoch sein. Bedenken Sie, dass von Ihnen gepflanzte Sträucher immer einen Zwischenraum zum Zaun aufweisen müssen. Überhängende Äste müssen von Ihnen geschnitten werden. Beim straßenseitigen Zaun bleibt die Höhe von Seiten der Genossenschaft dem Mieter überlassen, so ferne es keine anderen Gesetzlichen Bestimmungen gibt

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Sie mit Ihrem Nachbarn eine gangbare Regelung für die Zaunbetreuung finden. In manchen Fällen sind wir gerne bereit Hilfestellungen zu leisten, falls dies notwendig sein sollte.

Ing. Wieland Kahl
Obmann

Manfred Spiegelgraber
Obmann Stellvertreter